

8/SN-270/ME  
vof.3

## Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl:	5919/89/BT	Beziffert	GESETZENTWURF	am 17.1.1990
Präsidium des Nationalrates		7'	Ge 9.89	
Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 Wien		Datum:	18. JAN. 1990	
		Verteilt:	19. Jan. 1990	Fink

Betr.: Stellungnahme zu den Bundesgesetzen, mit denen das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25fach die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970 und des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 mit der Bitte um weitere Veranlassung vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

*Dr. Arthur Dietrich*  
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

# Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl: 5919/89/BT

Wien, am 16.1.1990

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betr.: Stellungnahme zu den Bundesgesetzen, mit denen  
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und  
das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert  
werden;  
GZ. 59.243/52-18/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den von Ihnen unter GZ. 59.243/52-18/89 ausgesandten  
Novellierungsentwürfen erlaubt sich der Oberkirchenrat  
folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 2 Abs. 4 eine dem letzten Satz entsprechende Be-  
stimmung ist im Universitäts-Organisationsgesetz nicht  
vorgesehen! Im § 10 Abs. 1 ist keine Sanktion für eine  
Fristversäumnis normiert, ebenso wenig wie im § 11 Abs. 4.
2. Darüber hinaus ist nicht klar, ob sich der letzte Satz  
von § 10 Abs. 1 auf beide vorhergehenden Sätze oder nur  
auf den zweiten bezieht.
3. In den Erläuterungen zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3)  
wird im ersten Satz die Teilrechtsfähigkeit auch für

-2-

Klassen vorgesehen, im dritten Satz für diese aber wieder ausgeschlossen. Besteht hier nicht ein Widerspruch?

Mit besten Grüßen

Evangelischer Oberkirchenrat A.M.H.B.  
Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

Du: Sup.Univ.Doz.Dr. Gustav Reingrabner